

1. Geltungsbereich

- 1.1 Vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen gelten diese Einkaufsbedingungen (i. F. „EKB“) für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen (i. F. „Lieferung“), die eine Gesellschaft der PALL-Gruppe Deutschland als Kunde (i. F. „Besteller“) abschließt.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners (i. F. „Lieferant“) sind für den Besteller unverbindlich, sofern er ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Bei weiteren Verträgen des Bestellers mit dem Lieferanten gelten diese EKBs auch dann, wenn nicht auf sie hingewiesen wird.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen und müssen auf etwaige Abweichungen von der zugrunde liegenden Anfrage des Bestellers ausdrücklich hinweisen.
- 2.2 Angebotsannahmen, Bestellungen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen oder durch den Besteller schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Angebotsannahmen und Bestellungen sind durch den Lieferanten innerhalb von 1 Woche schriftlich unter Angabe des Liefertermins, des Preises, der Bestelldaten des Bestellers und der Artikelnummer zu bestätigen. Sofern die Bestellung nicht über einen festen Preis lautet, wird der Besteller nur dann verpflichtet, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bestätigung den vom Lieferanten in der Bestätigung genannten Preis beanstandet.
- 2.4 Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn Umstände, die bei Vertragsschluss noch nicht erkennbar waren, ein anerkanntes Interesse am Rücktritt begründen. Solche Umstände liegen z. B. vor bei erheblichen Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen oder Versorgungsschwierigkeiten, die nicht nur vorübergehend andauern; der Rücktritt kann bis 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin erklärt werden.

3. Dokumente, gesetzliche Verpflichtung, Sicherheit

- 3.1 Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten vom Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung oder später übergeben werden, bleiben Eigentum des Bestellers, der sich alle Schutzrechte daran vorbehält. Sie sind vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Anforderung einschließlich aller Abschriften oder Vervielfältigungen an den Besteller zurückzugeben.
- 3.2 Formen, Modelle, Werkzeuge, Lithographien, Klichschees, Zeichnungen oder Konstruktionspläne usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung der Bestellung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten bleiben. Der Lieferant verwahrt diese für den Besteller und hat sie auf Anforderung an diesen herauszugeben. Eine Verwendung für oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Betriebs- oder Verarbeitungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter u. ä. gehören zum geschuldeten Lieferumfang. Der Lieferant stellt dem Besteller schriftlich sämtliche nötigen Informationen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit gelieferten und / oder benutzten Materialien, dessen Designprüfung und Verwendung stehen, um alle notwendigen Voraussetzungen zu gewährleisten, die Materialien, wenn sie richtig behandelt, gelagert und transportiert wurden, ohne Risiko für die Gesundheit zu verwenden.

- 3.3 Der Lieferant muss im Einklang mit allen einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Verordnungen und EU-Richtlinien, die bei Durchführung des Auftrages maßgebend sind (einschließlich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils aktuellsten Fassung), einschließlich dem maßgebenden Stand der Technik handeln und soweit einschlägig die Sicherheitsvorschriften des Bestellers beachten.
- 3.4 Alle Geräte, Armaturen und Zubehörteile, die nicht ausdrücklich erwähnt werden, aber erforderlich sind, um das reibungslose Funktionieren der zu liefernden Vertragsgegenstände zu gewährleisten, sind im Preis inbegriffen. Alle diese Gegenstände müssen vollständig sein, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Bestellung bezeichnet sind.
- 3.5 Die gelieferten Waren müssen neu und dürfen nicht vorher benutzt worden sein.
- 3.6 Der Besteller vertraut zu jeder Zeit auf das Wissen und Können des Lieferanten. Insofern gewährleistet der Lieferant, dass die Menge, die Qualität und die Beschreibung der Waren und der Leistungen, vorbehaltlich der Regelung in diesen Einkaufsbedingungen, dem entspricht, was in der Bestellung des Bestellers und/oder in einer anderweitigen Anfrage, die vom Besteller an den Lieferanten gerichtet und angenommen oder vom Besteller schriftlich bestätigt wurde, vorgesehen ist. Die Waren und Dienstleistungen müssen im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften und den geltenden deutschen und europäischen Normen stehen.

4. Liefermodalitäten

- 4.1 Die in einer Bestellung genannten Liefertermine oder Lieferfristen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich über erkennbare Lieferverzögerungen und deren Gründe zu informieren

sowie einen bestimmt einzuhaltenden Liefertag anzugeben.

- 4.2 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatz des durch die Verspätung entstandenen Schadens dar. Der Besteller kann diesen Schaden konkret berechnen oder - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Auftragsdokumentation - pauschaliert in Höhe von 0,3 % des Lieferwerts je Kalendertag, höchstens jedoch 10 % des Lieferwerts abrechnen. Dem Lieferanten bleibt das Recht zum Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

- 4.3 Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten des Bestellers und der Artikelnummer beizufügen. Am Tage der Versendung hat der Lieferant an die bestellende Stelle des Bestellers eine Versandanzeige per Fax zu übermitteln, die die Angaben des Lieferscheins enthält.

- 4.4 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zur Einsetzung von Unterlieferanten befugt.

- 4.5 Der Lieferant stellt auf eigene Kosten Bescheinigungen über die Analyse und durchgeführte Tests sowie Herkunftsbearbeitungen aus, soweit dies in der Bestellung des Bestellers vorgesehen ist oder im Hinblick auf die vertraglich geschuldeten Waren oder Dienstleistungen gesetzlich vorgesehen ist. Solche Informationen sind nicht später als die Erbringung der Leistung, auf die sie sich beziehen, zu übermitteln; sie sind besonders zu kennzeichnen und sind zu Händen der Einkaufsabteilung zu versenden. Rechnungen werden nicht zur Zahlung angewiesen, solange sie nicht die vereinbarten Erfordernisse erfüllen. Die strikte Einhaltung der vorstehenden Ausführungen fördert die rasche Bezahlung der Rechnung.

5. Preise, Rechnung, Zahlung

- 5.1 In den Preisen sind die Kosten der Verpackung einschließlich ihrer Rücknahme durch den Lieferanten und der Lieferung an die vom Besteller genannte Lieferanschrift enthalten. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

- 5.2 Angebotene Preise des Lieferanten sind ab dem Datum seines Angebots für 12 Monate festpreise. Zwischenzeitliche Preisreduzierungen oder Verbesserungen der Konditionen kommen mit ihrer Einführung durch den Lieferanten auch dem Besteller zugute.

- 5.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten, der Bestellnummer und der Artikelnummer zweifach zu erteilen. Sie müssen getrennt von der Lieferung unverzüglich abgesandt werden.

- 5.4 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Tagen ab Eingang der mangelfreien, ordnungsgemäßen Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach diesem Termin ohne Abzug.

- 5.5 Der Besteller ist zur Zahlung mit Scheck berechtigt. Für die Inanspruchnahme von Skonto genügt die fristgerechte Absendung des Schecks.

- 5.6 Sofern der Besteller Vorauszahlungen zu leisten hat, ist der Lieferant verpflichtet, bis zur Fälligkeit seines Vergütungsanspruchs auf seine Kosten über den Vorauszahlungsbetrag eine unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen.

- 5.7 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungs- und der Wareneingangsprüfung und bedeuten keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen. Der Lieferant ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertrag nicht berechtigt. Der Besteller kann mit allen Forderungen gegen die des Lieferanten aufrechnen; das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht des Bestellers kann nicht eingeschränkt werden.

6. Gefährdung und Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bis zur Entgegennahme bzw. Abnahme der Lieferung am Ort der Lieferanschrift. Die Entgegennahme stellt keine Genehmigung der Lieferung und keine Abnahme dar. Abnahmen müssen ausdrücklich und schriftlich durch den Besteller erfolgen.
- 6.2 Der Besteller ist zur Untersuchung der Lieferung nur innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, verpflichtet. Ergeben sich bei der Untersuchung Auffälligkeiten, ist der Besteller zu angemessenen weiteren Untersuchungen auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Mängelrügen sind in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der Entdeckung durch den Besteller erhoben werden.

- 6.3 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, mindestens aber 2 Jahre ab Ablieferung. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel verjähren Ansprüche des Bestellers frühestens 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge. Für Ersatzliefergegenstände beginnt mit ihrer Anlieferung eine eigenständige Gewährleistungsfrist i. S. d. Satz 1.
- 6.4 Dem Besteller stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Beseitigung des Mangels oder wahlweise mangelfreie Neulieferung bei Tragung aller dadurch entstandenen Kosten durch den Lieferanten zu. Der Besteller ist in Fällen hoher Eilbedürftigkeit und bei unberechtigter Verweigerung der Mängelbeseitigung befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

- 6.5 Ansprüche des Bestellers auf Minderung oder Schadensersatz bleiben vorbehalten. Ansprüche auf Schadensersatz umfassen auch alle Kosten, die dem Besteller für die Verhandlung oder Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen seiner Kunden entstehen.

7. Kündigungsrecht

- Dem Besteller steht ein Kündigungsrecht zu, wenn:
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
 - sich der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug befindet, für den Besteller aufgrund von Tatsachen erkennbar ist, dass die Erbringung der Gegenleistung des Lieferanten gefährdet ist und der Lieferant innerhalb einer gesetzten Frist die Leistung weder erbracht noch eine Sicherheit für sie geleistet hat.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Besteller erkennt einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 8.2 Ein Eigentumsvorbehalt erlischt mit Beginn von Arbeiten nach §§ 946 f BGB, oder bei Weiterverkauf des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes.

- 8.3 Alle vom Besteller für den Lieferanten bereitgestellten Teile und Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nicht außerhalb dieses Vertrages verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf seine Kosten umfassend zum Neuwert zu versichern und nach Erfüllung des Vertrages an den Besteller zurückzugeben. Es gelten die Vorschriften der §§ 946 ff BGB mit der Maßgabe, dass dann, wenn eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, eine Übertragung des anteiligen Miteigentums auf den Besteller als vereinbart gilt. Erwirbt der Lieferant Eigentum durch Verarbeitung, so überträgt er es im Voraus auf den Besteller. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegen Herausgabeansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

9. Produkthaftung

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen hat der Lieferant dem Besteller auch die Kosten einer Rückrufaktion zu ersetzen, sofern er - außer in Eilfällen - vorab angemessen informiert wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 (pauschal) zu unterhalten.

10. Schutzrechte und Vertraulichkeit

- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller insoweit von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei. Dies gilt für Ansprüche aus Vergleichen nur, wenn der Lieferant dem Vergleich zugestimmt hat oder die Zustimmung ohne berechtigtes Interesse verweigert hat.

- 10.2 Soweit der Besteller dem Lieferant den Zugang zu vertraulichen Forschungs-, Entwicklungs-, technischen, wirtschaftlichen oder anderen vertraulichen geschäftlichen Informationen oder Know-how gewährt oder entsprechende Informationen offenlegt, unabhängig davon, ob schriftlich oder in sonstiger Weise, ist der Lieferant verpflichtet, diese Informationen zu keiner Zeit an irgendwelche anderen Person oder Firmen offen zu legen oder weiterzuleiten, soweit der Besteller nicht seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat. Der Lieferant ist ergänzend zur Beachtung einer zuvor gegenüber dem Besteller abgegebenen Vertraulichkeitserklärung verpflichtet.

- 10.3 Alle Forschungs-, Entwicklungs-, technischen, fertigungsbezogenen, wirtschaftlichen oder anderen geschäftlichen Informationen oder vertrauliches Know-how des Bestellers, von dessen Kunden oder von anderen Anbietern, bleiben stets das Eigentum des Bestellers, das Eigentum von dessen Kunden oder von anderen Anbietern. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Lieferant nicht berechtigt, diese Informationen dazu zu verwenden, Rechte des geistigen Eigentums, namentlich Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Datenbanken, Know-how oder Ähnliches, registriert oder nicht registriert, einschließlich aller gleichwertigen oder ähnlichen Formen von Schutzrechten, weltweit zu entwickeln oder diese Rechte anzumelden.

11. Ersatzteile

- 11.1 Der Lieferant technischer Erzeugnisse ist verpflichtet, Ersatzteile auf die Dauer von 10 Jahren bereitzustellen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 12.1 Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom Besteller genannte Lieferanschrift. Gerichtsstand ist der Firmensitz des Bestellers.

- 12.2 Sollte eine Regelung dieser EKB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der EKB im Übrigen nicht.